

Vorbemerkungen:

In der Kreistagssitzung am 17.12.2018 hat der Kreistag die Kompetenz zur Festsetzung und Erhebung der Abfallbeseitigungsgebühren auf die RSAG AöR übertragen sowie dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zugestimmt, in welcher u.a. die Vollstreckungsbefugnis im Zusammenhang mit den Gebühren der Abfallbeseitigung auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen wurden.

Erläuterungen:

Die Vollstreckungsbefugnis hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Geldforderungen von Anstalten des öffentlichen Rechts liegt gemäß § 2 i. V. m. § 4 Nr. 1 VO VwVG NRW grundsätzlich bei den Städten und Gemeinden, in denen die Schuldnerin/der Schuldner ihren/seinen Wohnsitz hat. Die Vollstreckungsbehörde der Gemeinde am Sitz des Gläubigers (hier: für RSAG AöR = Stadt Siegburg) ist zuständig, wenn sich das Verwaltungszwangsverfahren gegen eine Person richtet, deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt. Die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises haben – bezogen auf die Forderungen für die von ihnen auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben - diese Vollstreckungsbefugnis sowie den Anspruch auf Erhebung des ihnen für diese Aufgabenerledigung gemäß § 5 Abs. 1 VO VwVG NRW zustehenden Kostenbeitrages, den die RSAG AöR zu leisten hat (derzeit 37 € je Fall), auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen.

Damit können vom Rhein-Sieg-Kreis Forderungen der RSAG AöR gegen diejenigen Schuldnerinnen/Schuldner vollstreckt werden, die innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises und außerhalb von NRW wohnhaft sind. Für Schuldnerinnen/Schuldner mit Wohnsitz innerhalb von NRW (aber außerhalb des Kreisgebietes) liegt die Vollstreckungsbefugnis bei den jeweiligen dortigen örtlichen Kommunen, an die entsprechende Vollstreckungsersuchen zu richten sind.

Da dies sowohl für die abgebende als auch die annehmende Behörde mit Verwaltungsaufwand und Zeitverzug verbunden ist und eine Vielzahl von Gebührenzahlern der RSAG AöR im Gebiet der Stadt Bonn wohnhaft ist, ist zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe vorgesehen, dass auch die Stadt Bonn die Vollstreckungsbefugnis – und damit einhergehend die Berechtigung zur Erhebung des Kostenbeitrages – auf den Rhein-Sieg-Kreis überträgt.

Der Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist mit der Stadtkasse Bonn abgestimmt.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 07.10.2019 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

